

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Aufträge und Bestellungen der PRIMAGAS. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn PRIMAGAS hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn PRIMAGAS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Sofern zwischen dem Vertragspartner und der PRIMAGAS gesonderte schriftliche (Liefer-) Verträge geschlossen wurden oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart wurden, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot-Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung von PRIMAGAS innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang anzunehmen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich PRIMAGAS Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PRIMAGAS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von PRIMAGAS zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie PRIMAGAS unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insbesondere gilt ergänzend die Regelung von Ziff. 12.

3. Preise-Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Sofern die beauftragten Leistungen des Vertragspartners Lieferungen und Leistungen zu bzw. auf der Verwendungsstelle oder Aufbaustelle umfassen, wird der Vertragspartner auf Verlangen unentgeltlich das Entpacken sowie die Beseitigung des Packmaterials und der Transportvorrichtungen erbringen.
- 3.2. Der Vertragspartner trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
- 3.3. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts entsteht nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung, im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung gemäß Ziff. 6 sowie nach Eingang der Rechnung.
- 3.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Rechnungen – entsprechend den Vorgaben der Bestellung der PRIMAGAS – die dort ausgewiesene Bestellnummer anzugeben. Sofern eine Bestellnummer nicht vergeben wurde, ist der Vertragspartner verpflichtet den Namen des Bestellers und die richtige Rechnungsanschrift anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen netto nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Vertragspartners.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen PRIMAGAS in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, PRIMAGAS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch diese Information nicht verlängert.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen PRIMAGAS die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist PRIMAGAS berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt PRIMAGAS Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu, PRIMAGAS nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die PRIMAGAS wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
- 4.5. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, PRIMAGAS hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

5. Mehr- oder Minderleistungen; Auftragsänderungen bei Werkleistungen

- 5.1. Schuldet der Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung, hat PRIMAGAS das Recht, im Rahmen der Projektabwicklung Auftragsleistungen zu ändern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Änderungen durchzuführen, soweit dies zumutbar ist.
- 5.2. Bei Auftragsänderung ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch PRIMAGAS ein entsprechendes schriftliches Angebot zum Änderungsumfang abzugeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen am Preis und der Leistung insbesondere die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht enthalten.
- 5.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von PRIMAGAS gewünschte Mehrleistungen zu den dieser Bestellung zugrundeliegenden Preisen auszuführen. Für in der Bestellung nicht aufgeführte Leistungen ist eine Vergütung gemäß durchschnittlicher marktüblicher Konditionen anzubieten. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, PRIMAGAS bei der Prüfung der Angemessenheit der Vergütung durch Vorlage geeigneter Unterlagen behilflich zu sein, wenn PRIMAGAS ihn dazu auffordert. Ist eine Vereinbarung nicht erzielbar, steht PRIMAGAS ein Recht zur (Teil-) Kündigung dieses Vertrages zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen sind zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bestehen nicht.
- 5.4. PRIMAGAS hat weiterhin das Recht, Verringerungen der Auftragsleistungen bis zu 20 % des Auftragswertes vorzunehmen und die Vergütung entsprechend zu reduzieren, ohne dass der Vertragspartner PRIMAGAS dafür sonstige Kosten bzw. entgangenen Gewinn berechnet. Bei darüber hinausgehenden Verringerungen des Leistungsumfanges werden die Parteien sich in gutem Glauben über eine angemessene Reduzierung der Gesamtvergütung verständigen.

6. Abnahme

- 6.1. Eine Abnahme erfolgt, wenn der Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung schuldet. Die Abnahme ist die Anerkennung der vertragsgerecht erbrachten Leistungen des Vertragspartners durch PRIMAGAS. Abnahmeort ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der Verwendungsort des Werkes. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Inbetriebnahme/Nutzung des Werkes oder Zahlung durch den Vertragspartner bedeuten keine Abnahme.
- 6.2. Zur Durchführung der Abnahme übergibt der Vertragspartner PRIMAGAS das Werk aufgebaut bzw. installiert, funktionsfähig, getestet und betriebsbereit zum vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt.
- 6.3. Die Abnahme setzt einen erfolgreichen und mangelfreien Abnahmetest des Systems voraus. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht der Abnahmetest aus einem mindestens zweiwöchigen Einsatz bei PRIMAGAS, in dem die vertraglich vorausgesetzten Funktionalitäten und Leistungsvorgaben getestet werden. Der Abnahmetest wird von PRIMAGAS ggfs. unter Mitwirkung des Vertragspartners durchgeführt.

7. Gefahrübergang-Dokumente

- 7.1. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr mit Ablieferung des Kaufgegenstandes am vereinbarten Lieferort auf PRIMAGAS über.
- 7.2. Sofern der Vertragspartner die Erstellung eines Werkes schuldet, findet der Gefahrübergang mit Abnahme statt. Es gelten die Regelungen in Ziff. 6.

7.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der PRIMAGAS anzugeben. Sofern eine Bestellnummer nicht vergeben wurde, ist der Vertragspartner verpflichtet den Namen des Bestellers und die richtige Rechnungsanschrift anzugeben. Unterlässt er die geforderten Angaben oder sind dies nicht korrekt, so sind die dadurch entstandenen Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von PRIMAGAS zu vertreten.

8. Mängeluntersuchung-Mängelhaftung

- 8.1. PRIMAGAS ist verpflichtet, offene und verdeckte Mängel ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vertragspartner zu rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.
- 8.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen PRIMAGAS ungekürzt zu. In jedem Fall ist PRIMAGAS berechtigt, vom Vertragspartner nach Wahl Mängelbeseitigungen oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3. PRIMAGAS ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Vertragspartner in Verzug ist.
- 8.4. Die Rücksendung oder Abholung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners.
- 8.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jede von der PRIMAGAS berechtigt erhobene Reklamation eine Aufwandspauschale von 50 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleibt PRIMAGAS unbenommen. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
- 8.6. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Werkleistung keine Rechte Dritter innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verletzt werden. Der Vertragspartner stellt PRIMAGAS auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die PRIMAGAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Vertragspartner den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.
- 8.7. Erfüllt der Vertragspartner seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzteillieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Vertragspartner hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzteillieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 8.8. PRIMAGAS ist berechtigt, vom Vertragspartner Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die PRIMAGAS im Verhältnis zu Kunden von PRIMAGAS zu tragen hatte, weil diese gegen PRIMAGAS einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.
- 8.9. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

9. Produkthaftung-Freistellungen-Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1. Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, PRIMAGAS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf ihr erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1. ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von PRIMAGAS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird PRIMAGAS den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Aufwendungen für Risikoermittlungs-/ Mangelidentifizierungsaktionen trägt der Vertragspartner, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass tatsächlich ein Risiko für einen Schadenseintritt bzw. ein Mangel vorlag. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Millionen pro Person-/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen PRIMAGAS weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2. Wird PRIMAGAS von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, PRIMAGAS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die PRIMAGAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 10.3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Beistellungen

Von PRIMAGAS beigestellte Teile und Geräte bleiben ihr Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen an den Beistellungen entstehen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von PRIMAGAS offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 12.2. Der Vertragspartner darf in seiner Werbung auf seine Geschäftsverbindung mit PRIMAGAS nur hinweisen, wenn sich PRIMAGAS hiermit zuvor schriftlich einverstanden erklärt hat.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Gerichtsstand ist Krefeld. PRIMAGAS ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 13.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von PRIMAGAS Erfüllungsort.

14. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, soll der Vertrag abweichend von § 139 BGB nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.